



**Standard**  
**für**  
**Medizinische**  
**Ausnahmegenehmigungen**

Januar 2009



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>		<b>3</b>
<b>Artikel 1</b>	<b>Bestimmungen des NADC</b>	<b>4</b>
<b>Artikel 2</b>	<b>Kriterien für die Bewilligung Medizinischer Ausnahmegenehmigungen</b>	<b>5</b>
<b>Artikel 3</b>	<b>Vertraulichkeit von Informationen</b>	<b>6</b>
<b>Artikel 4</b>	<b>Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</b>	<b>7</b>
<b>Artikel 5</b>	<b>Antragsverfahren für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</b>	<b>8</b>
<b>Artikel 6</b>	<b>Mitteilung über den nicht-systemischen und inhalativen Gebrauch von Substanzen</b>	<b>14</b>
<b>Artikel 7</b>	<b>Clearingstelle</b>	<b>15</b>
<b>Artikel 8</b>	<b>Übergangsregelungen</b>	<b>15</b>
<b>Anhang 1</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>16</b>
<b>Anhang 2</b>	<b>Kommentare</b>	<b>24</b>
<b>Anhang 3</b>	<b>Mindestanforderungen für die im Genehmigungsverfahren zu verwendende Krankenakte im Falle von Asthma</b>	<b>27</b>
<b>Anhang 4</b>	<b>Antragsformulare</b>	<b>28</b>

*Anhang 4 ist unter [www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de) abrufbar.*



## Einleitung

Der Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ist die nationale Umsetzung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions der WADA.

Der Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen wurde auf der Grundlage einer Überarbeitung mehrerer Verfahren und Protokolle der *IFs*, des IOK, *nationaler Anti-Doping-Organisationen* und des *International Standard for TUE* entwickelt.

Er soll gewährleisten, dass das Verfahren zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in allen Sportarten und Ländern einheitlich ist.

Sowohl der *Code* als auch der *NADC* gestatten *Athleten* und ihren Ärzten, einen Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung zu stellen, d. h. die Erlaubnis zur Einnahme von Substanzen oder Anwendung von Methoden aus der *Liste der verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden* (Verbotsliste) zu therapeutischen Zwecken, deren *Anwendung* ansonsten verboten ist.

Der Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen beinhaltet Kriterien für die Bewilligung einer Ausnahmegenehmigung, die Vertraulichkeit von Informationen, die Zusammensetzung des Komitees für Ausnahmegenehmigungen und das Antragsverfahren für Ausnahmegenehmigungen.

Dieser Standard gilt für alle *Athleten*, die gemäß der Definition des *NADC* zu dessen Einhaltung verpflichtet sind.

Im *NADC* aufgeführte Begriffe sind kursiv dargestellt. Begriffe, die im Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen. Mit einem hochgestellten K versehene Artikel werden im Anhang „Kommentare“ kommentiert. Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.



## **Artikel 1 Bestimmungen des NADC**

Die folgenden Artikel des *NADC* betreffen unmittelbar den Standard für Medizinische Ausnahme genehmigungen:

### **Artikel 4.4 Medizinische Ausnahmegenehmigung**

Das Verfahren zum Antrag und zur Ausstellung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* richtet sich nach dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.

### **Artikel 13.4 Rechtsbehelf gegen Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung**


Gegen Entscheidungen der *WADA*, durch welche die Bewilligung oder Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* aufgehoben werden, können Rechtsbehelfe durch den *Athleten* oder die *Anti-Doping-Organisation*, deren Entscheidung aufgehoben wurde, ausschließlich vor dem *CAS* eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen der *NADA* oder anderer *Anti-Doping-Organisationen* über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die nicht durch die *WADA* aufgehoben wurden, können *Athleten eines internationalen Testpools* Rechtsbehelf beim *CAS* und *Athleten auf nationaler Ebene* bei dem *Deutschen Sportschiedsgericht* oder dem zuständigen *Schiedsgericht* einlegen. Hebt dieses die Entscheidung über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* auf, kann die *WADA* gegen diese Entscheidung vor dem *CAS* Rechtsbehelf einlegen.

Versäumt es eine *Anti-Doping-Organisation*, innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über einen ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu treffen, kann die fehlende Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation* hinsichtlich des in diesem Artikel festgelegten Rechts auf Einlegung von Rechtsbehelfen als Ablehnung des Antrags angesehen werden.

### **Artikel 18.5.1<sup>K</sup> Gegenseitige Anerkennung**

Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts zur Einlegung von Rechtsbehelfen werden *Dopingkontrollen*, *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* sowie die Entscheidungen des *Disziplinarorgans* oder andere endgültige Entscheidungen eines *Unterzeichners des Codes* oder einer *Anti-Doping-Organisation*, die den *NADC* an-



genommen hat, die mit dem *Code* und dem *NADC* übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses *Unterzeichners* oder dieser *Anti-Doping-Organisation* liegen, von allen *Unterzeichnern* und allen *Anti-Doping-Organisationen*, die den *NADC* angenommen haben, anerkannt und beachtet.

Die *Unterzeichner* und *Anti-Doping-Organisationen*, die den *NADC* angenommen haben, erkennen dieselben Maßnahmen anderer Organisationen an, die den *Code* und den *NADC* nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser Organisationen mit dem *Code* und dem *NADC* übereinstimmen.

## **Artikel 2<sup>K</sup> Kriterien für die Bewilligung Medizinischer Ausnahmegenehmigungen**


Einem *Athleten* kann eine Medizinische Ausnahmegenehmigung bewilligt werden. Dadurch wird ihm der *Gebrauch Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* aus der *Verbotsliste* gestattet. Der *Athlet* stellt dazu einen entsprechenden Antrag bei der *NADA* oder dem zuständigen internationalen Sportfachverband. Der Antrag auf eine Medizinische Ausnahmegenehmigung wird vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen geprüft. Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen wird in Deutschland ausschließlich von der *NADA* eingerichtet. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur in strikter Übereinstimmung mit den folgenden Kriterien bewilligt:

**2.1** Der *Athlet* hat den Antrag auf eine Medizinische Ausnahmegenehmigung unverzüglich, spätestens jedoch **einundzwanzig** (21) *Werktage* im Voraus (z. B. vor einer *Wettkampfveranstaltung* oder bei im Training *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* vor deren Gebrauch) zu stellen. Die *NADA* ist nicht verpflichtet, Anträge zu bearbeiten, die in einem kürzeren Zeitraum eingereicht werden.

**2.2** Der *Athlet* würde eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung erfahren, wenn ihm die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* bei der Behandlung einer akuten oder chronischen Krankheit vorenthalten würde.

**2.3** Der Medizinische Gebrauch einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* würde keine zusätzliche Leistungssteigerung bewirken, außer der zu erwartenden Rückkehr zum normalen Gesundheitsstand, wie er nach Behandlung einer ärztlich festgestellten Krankheit zu erwarten wäre. Jeder *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* zur Steigerung „niedrig-normaler“ Spiegel jedweder endogener Hormone wird nicht als akzeptabler medizinischer Eingriff betrachtet.

**2.4** Es besteht keine angemessene Medizinische Alternative zum *Gebrauch* der ansonsten *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode*.



**2.5** Die Notwendigkeit des *Gebrauchs* einer ansonsten *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* darf nicht die vollständige oder teilweise Folge eines vorausgegangenen nicht-medizinischen *Gebrauchs* einer Substanz aus der *Verbotsliste* sein.

**2.6<sup>K</sup>** Eine Medizinische Ausnahmegenehmigung wird vom bewilligenden Organ für ungültig erklärt falls:

- a. der *Athlet* nicht unverzüglich den Anforderungen oder Bedingungen der von der *NADA* erteilten Ausnahmegenehmigungen Folge leistet;
- b. die Laufzeit der Medizinischen Ausnahmegenehmigung abgelaufen ist;
- c. der *Athlet* darauf hingewiesen wurde, dass die Medizinische Ausnahmegenehmigung von der *NADA* zurückgenommen wurde.

**2.7<sup>K</sup>** Ein Antrag auf eine Medizinische Ausnahmegenehmigung kann nicht rückwirkend gestellt werden, außer in Fällen, in denen:

- a. eine Notfallbehandlung oder die Behandlung einer akuten Erkrankung erforderlich war; oder
- b. bedingt durch außergewöhnliche Umstände nicht genügend Zeit oder keine Gelegenheit für die Antragstellung oder für die Bearbeitung eines Antrags durch das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vor einer *Dopingkontrolle* bestand; oder
- c. die unter 5.13 genannten Bedingungen erfüllt sind.

### **Artikel 3    Vertraulichkeit von Informationen**

**3.1** Der Antragsteller muss sein schriftliches Einverständnis für die Weiterleitung aller den Antrag betreffenden Informationen an die Mitglieder des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und, sofern erforderlich, anderen unabhängigen medizinischen oder wissenschaftlichen Experten oder an die an der Bearbeitung, Prüfung oder Überarbeitung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen beteiligten Mitarbeiter vorlegen.

Sollte die Unterstützung externer unabhängiger Gutachter nötig sein, werden alle Details des Antrags weitergeleitet, ohne die Identität des *Athleten* zu nennen. Der Antragsteller muss außerdem sein schriftliches Einverständnis dafür vorlegen, dass Entscheidungen des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen an andere *Anti-Doping-Organisationen* gemäß den Vorschriften



des *NADC* weitergeleitet werden dürfen.

**3.2** Die Mitglieder des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und die Verwaltung der *NADA* führen alle Aktivitäten unter Einhaltung strenger Vertraulichkeit durch. Alle Mitglieder des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und alle beteiligten Mitarbeiter unterzeichnen Geheimhaltungserklärungen. Sie behandeln insbesondere die folgenden Informationen streng vertraulich:

- a. Alle vom *Athleten* und seinem Arzt/seinen Ärzten bereitgestellten Medizinischen Informationen und Daten;
- b. Alle Antragsdetails, einschließlich des Namens des/der an dem Verfahren beteiligten Arztes/Ärzte.


Sollte der *Athlet* die Erlaubnis der Weitergabe von Informationen über seinen Gesundheitszustand an das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der *NADA* oder das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA widerrufen wollen, muss der *Athlet* den behandelnden Arzt und die *NADA* schriftlich von dieser Tatsache in Kenntnis setzen. Als Folge dieser Entscheidung wird der *Athlet* keine Bewilligung für eine Medizinische Ausnahmegenehmigung oder eine Verlängerung einer bereits bewilligten Medizinischen Ausnahmegenehmigung erhalten.

## **Artikel 4      Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen**

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Komitees Medizinische Ausnahmegenehmigungen richtet sich nach folgenden Vorgaben:

**4.1** Dem Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen sollten wenigstens drei (3) Ärzte mit Erfahrung in der Behandlung und Betreuung von *Athleten* und mit fundierten klinischen und sportmedizinischen Kenntnissen angehören. Um die notwendige Entscheidungsunabhängigkeit zu gewährleisten, sollte die Mehrheit der Komiteemitglieder keine Interessenkonflikte oder politische Funktionen in der *NADA* haben. Alle Mitglieder des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen unterzeichnen eine Erklärung, dass kein Interessenkonflikt vorliegt. Bei *Athleten* mit Behinderung muss wenigstens ein Mitglied des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen über besondere Erfahrung in der Behandlung von *Athleten* mit Behinderung verfügen.

**4.2** Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen kann für die Prüfung eines Antrags auf eine Medizinische Ausnahmegenehmigung jede andere von ihm als angemessen erachtete medizinische oder wissenschaftliche Expertenmeinung einholen.



**4.3** Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA setzt sich gemäß den in 4.1 genannten Kriterien zusammen. Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA wird eingesetzt, um auf eigene Initiative die Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* über Ausnahmegenehmigungen zu überprüfen. Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA kann auf Verlangen eines *Athleten*, dem eine Medizinische Ausnahmegenehmigung verweigert wurde, solche Entscheidungen überprüfen und sie aufheben.

## **Artikel 5 Antragsverfahren für Medizinische Ausnahmegenehmigungen**

**5.1** Eine Medizinische Ausnahmegenehmigung wird erst nach Eingang eines vollständigen, vom behandelnden Arzt und dem Antragsteller und/oder den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Antrags **im Original** samt der dazugehörigen Befunde und ggf. notwendigen weiteren Unterlagen begutachtet. Das Antragsverfahren ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht durchzuführen.

Für die Antragsstellung bei der NADA sind die von der NADA zur Verfügung gestellten Formulare ([www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de)) zu verwenden und die dort verlangten Informationen zu geben bzw. Dokumente beizufügen (siehe Anhang 4).

**5.2<sup>K</sup>** Ein Athlet darf eine Medizinische Ausnahmegenehmigung nur bei einer einzigen *Anti-Doping-Organisation* beantragen. Der Antrag muss Angaben zur Sportart des *Athleten* enthalten sowie ggf. zur Disziplin, zur genauen Position oder zur Funktion.

**5.3** Im Antrag müssen frühere und/oder anhängige Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, ansonsten *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* anzuwenden, vermerkt sein. Außerdem muss angegeben werden, an wen der jeweilige Antrag gerichtet war, und welche Entscheidung dieses Organ gefällt hatte.

**5.4** Dem Antrag muss eine vollständige Krankengeschichte beigefügt sein, ergänzt durch die Ergebnisse aller für den Antrag relevanten Untersuchungen, Laboruntersuchungen und bildgebenden Verfahren. Die Argumente bezüglich der Diagnose und Behandlung sowie die Gültigkeitsdauer sollten den von der WADA bereitgestellten Medizinischen Informationen zur Unterstützung der Entscheidung der Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen [„Medical Information to Support the Decision of TUECs“] entsprechen. Zur Unterstützung des Antrages kann eine zweite unabhängige Meinung vorgelegt werden. Im Falle von Asthma müssen die besonderen Anforderungen gemäß Anhang 3 erfüllt sein.

**5.5** Jede vor der Bewilligung von einem Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der *Anti-Doping-Organisation* zusätzlich verlangte Untersuchung oder Durchführung von bildgeben-



den Verfahren erfolgt auf Kosten des Antragstellers oder seines nationalen Sportfachverbandes.

**5.6** Dem Antrag muss ein ausführlicher Arztbrief eines entsprechend qualifizierten Arztes mit einer ausführlichen Anamnese, der Schilderung des Krankheitsverlaufs, Angabe der aktuellen Medikation und möglicher Behandlungsdauer beigefügt sein, in welchem dem *Athleten* die Medizinische Notwendigkeit der ansonsten *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotenen Methoden* in der Behandlung attestiert wird, und der erklärt, warum eine alternative, erlaubte Medikation für die Behandlung der Krankheit des *Athleten* nicht verwendet werden kann oder konnte.

**5.7** Dosierung, Einnahmehäufigkeit, Applikationsweg und Dauer der Verabreichung der betreffenden ansonsten *Verbotenen Substanzen* oder der *Verbotenen Methoden* müssen angegeben werden. Jede Änderung muss schriftlich mit entsprechender ärztlicher Bestätigung mitgeteilt und beantragt werden.


Bei Anträgen zur Verabreichung von Infusionen, die nicht als legitime medizinische Anwendung gestattet sind, muss zusätzlich die Lösung angegeben werden, mit der die Substanz(en) gegeben werden sollen.

**5.8** In der Regel fällt das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen seine Entscheidungen innerhalb von dreißig (30) *Werktagen* nach Erhalt aller relevanten Unterlagen und übermittelt sie dem *Athleten* schriftlich durch die *NADA*. Wird ein Antrag auf Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung innerhalb einer angemessenen Frist vor der *Wettkampfveranstaltung* eingereicht, bemüht sich das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, das Genehmigungsverfahren vor Beginn der *Wettkampfveranstaltung* abzuschließen. Wenn einem *Athleten*, der dem *Registered Testing Pool* der *NADA* angehört, eine Medizinische Ausnahmegenehmigung bewilligt wurde, erhalten der *Athlet* und die *WADA* unverzüglich die Genehmigung mit Angaben zur Gültigkeitsdauer der Ausnahmegenehmigung und allen an die bewilligte Ausnahmegenehmigung geknüpften Bedingungen.

**5.9** a. Bei Eingang eines vom *Athleten* zur Prüfung eingereichten Gesuches kann das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA eine von der *NADA* gefällte Entscheidung in Bezug auf eine Ausnahmegenehmigung aufheben. Der *Athlet* stellt dem Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA alle Informationen, die ursprünglich bei der *NADA* eingereicht worden waren, zur Verfügung und entrichtet eine Antragsgebühr. Bis zum Abschluss der Überprüfung bleibt die ursprüngliche Entscheidung in Kraft. Ab Eingang aller Informationen bei der *WADA* sollte der Vorgang nicht länger als dreißig (30) *Werktage* dauern.

b. Die *WADA* kann auf eigene Initiative jederzeit eine Überprüfung vornehmen.

**5.10** Sollte eine Genehmigung für eine Medizinische Ausnahmegenehmigung der Überprüfung



durch die WADA nicht standhalten, gilt die Aufhebung nicht rückwirkend, und die Wettkampfergebnisse des *Athleten*, die er während der Zeit erreicht hat, für die eine Ausnahmegenehmigung bewilligt worden war, werden nicht annulliert; die Aufhebung wird spätestens vierzehn (14) *Werktage* nach Benachrichtigung des *Athleten* über die Entscheidung wirksam.

**5.11** In den folgenden Ausnahmefällen ist ein Antrag auf oder die Durchführung eines Verfahrens zur Bewilligung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich:


- *Athleten*, die **jünger als zwölf (12) Jahre** alt sind und keinem *Testpool* angehören, weisen in Erweiterung von Ziff. 2.0 bei der Teilnahme an einer *nationalen Wettkampfveranstaltung* die erforderliche Behandlung mit Methylphenidat durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nach, sofern diese Regelung nicht den Anti-Doping-Richtlinien und Antragskriterien des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes widerspricht.
- *Athleten*, die **älter als fünfzig (50) Jahre** sind und keinem *Testpool* angehören, weisen in Erweiterung von Ziff. 2.0 bei der Teilnahme an einer *nationalen Wettkampfveranstaltung* die erforderliche Behandlung mit **Beta-Blockern** und **Diuretika** und die erforderliche Behandlung eines Diabetes mellitus mit **Insulin** sowie die systemische Gabe von **Glukokortikoiden** (oral, rektal oder intramuskulär) oder die Verabreichung von **Tamoxifen** im Rahmen einer Behandlung von Brustkrebs durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nach, sofern diese Regelung nicht den Anti-Doping-Richtlinien und Antragskriterien des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes widerspricht. Sofern nicht als legitime medizinische Anwendung gestattet, gelten Infusionen als *Verbotene Methode*, demnach auch Infusionen mit Glukokortikoiden.

Ungeachtet der Tatsache, dass in diesen beiden Fällen weder ein Antrag noch das Bewilligungsverfahren erforderlich ist, sind die *Athleten* verpflichtet, die Bescheinigung des behandelnden Arztes in Kopie mitzuführen und bei einer *Dopingkontrolle* dem Kontrollprotokoll beizufügen. Unterbleibt die Übergabe der Bescheinigung bei der *Dopingkontrolle*, findet die Ausnahmeregelung des Art. 4.4 Abs. 1 NADC keine Anwendung.

Die *NADA* ist berechtigt, die Medizinische Notwendigkeit und die Applikation der *Verbotenen Substanz* nachträglich zu überprüfen.

Vor der Teilnahme an *internationalen Wettkampfveranstaltungen* ist in jedem Fall eine Medizinische Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Organisation einzuholen, in der Regel dem Ausrichter.

**5.12<sup>K</sup>** Die systemische Gabe von **Glukokortikoiden** (oral, rektal oder intramuskulär) ist gemäß der Verbotensliste *Innerhalb des Wettkampfs verboten* bzw. darf bei einer *Wettkampfkontrolle* nicht



nachgewiesen werden. Bei chronischen Krankheiten und Daueranwendung kann hierfür vorab eine Medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt werden.


In medizinischen Notfällen dürfen Glukokortikoide ausnahmsweise systemisch verabreicht werden; diese Behandlung sollte unverzüglich angezeigt und entsprechend medizinisch begründet werden. Zum gesundheitlichen Schutz des Athleten sollte eine Teilnahme am Wettkampf in Abweichung von 2.7. frühestens zweiundsiebzig (72) Stunden nach Beendigung der Behandlung mit Glukokortikoiden erfolgen. Sofern nicht als legitime medizinische Anwendung gestattet, gelten Infusionen als *Verbotene Methode*, demnach auch Infusionen mit Glukokortikoiden.

Ob bei den Mannschaftssportarten ein Freundschafts- oder (öffentliches) Trainingsspiel als *Wettkampf* oder nicht gewertet wird, unterliegt den Regularien des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes.

**5.13<sup>K</sup>** Die Behandlung von Asthma und seiner klinischen Varianten; *Gebrauch* von inhalativen Beta-2-Agonisten:

- Der inhalative *Gebrauch* von Formoterol, Salbutamol, Salmeterol oder Terbutalin spiegelt die aktuelle klinische Praxis wider. Der *Gebrauch* dieser Substanzen sollte wenn möglich über ADAMS in Einklang mit dem NADC gemeldet werden, sobald das Präparat angewandt wird, und muss ebenfalls zum Zeitpunkt der *Dopingkontrolle* auf dem *Dopingkontrollformular* angegeben werden. Wird der *Gebrauch* dieser Substanzen nicht gemeldet, wird dies beim Ergebnismanagement berücksichtigt, insbesondere bei Anträgen auf eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung.
- *Athleten*, die die oben aufgeführten Substanzen durch Inhalation anwenden, müssen über eine Krankenakte verfügen, die diesen *Gebrauch* rechtfertigt und die in Anhang 3 genannten Mindestanforderungen erfüllt.
- Alle *Athleten*, die dem Anwendungsbereich des NADC unterfallen, können zu jeder Zeit einen Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung bei der NADA beantragen, sofern sie in den Zuständigkeitsbereich der NADA fallen. Von Athleten, die keinem Testpool angehören und keinen Trainingskontrollen unterzogen werden können, ist dazu vorab eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten, ohne deren Eingang ein Antrag nicht weiterverfolgt wird. Vor der Teilnahme an *internationalen Wettkampfveranstaltungen* ist in jedem Fall eine Medizinische Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Organisation einzuholen, in der Regel dem Ausrichter.

In den folgenden Ausnahmefällen ist eine Entrichtung der Bearbeitungsgebühr für die Durchführung eines Verfahrens zur Bewilligung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung derzeit nicht erforderlich: Bei *Athleten*, die **älter als zwölf (12) Jahre** alt sind und keinem *Test-*



*pool* angehören und bis zum 18. Lebensjahr für den Einsatz in Deutschland die Anwendung von Methylphenidat beantragen sowie bei *Athleten*, die **jünger als fünfzig (50) Jahre** alt sind und keinem *Testpool* angehören und für den Einsatz in Deutschland eine erforderliche Behandlung mit **Beta-Blockern** und **Diuretika** oder die erforderliche Behandlung eines Diabetes mellitus mit **Insulin** sowie die systemische Gabe von **Glukokortikoiden** (oral, rektal oder intramuskulär) oder einer anderen verbotenen Substanz oder Methode beantragen.

**Für den Einsatz von inhalativen Beta-2-Agonisten gilt abhängig von der Testpool-Zugehörigkeit des Athleten folgende Regelung:**


Angehörige des RTP, sofern sie nicht unter das TUE-Regelwerk ihres internationalen Verbandes fallen, des nationalen Testpools (NTP) oder weitere in Deutschland nach gesonderter Vereinbarung der TUE-Pflicht unterliegende Gruppen von Athleten stellen dazu vor Anwendung des oder der Medikamente einen entsprechenden Antrag bei der NADA. Für die Antragsstellung sind die von der NADA zur Verfügung gestellten Formulare ([www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de)) zu verwenden und die dort verlangten Informationen zu geben bzw. Dokumente beizufügen (siehe Anhänge 3 + 4). Bei Kombinationspräparaten, die neben einem der in 5.13. genannten vier Beta-2-Agonisten zusätzlich ein Glukokortikoid enthalten, deckt der Antrag auch den Gebrauch des Glukokortikoides ab. Eine gesonderte Erklärung zum Gebrauch für die inhalative Anwendung des Glukokortikoides ist in diesem Fall nicht notwendig.

Mit dem Eingang des vollständig und richtig ausgefüllten Formulars, sowie der geforderten aussagekräftigen, die Diagnose bestätigenden lungenfunktionellen Untersuchungen bei der NADA und bei Vorliegen der Voraussetzungen dieses Abschnitts gilt die Anwendung als vorläufig genehmigt, sofern es sich dabei um eine der in 5.13. bzw. in der Verbotliste der WADA als antragsfähig genannte Substanz handelt. Eine schriftliche Genehmigung (Approval) für den Gebrauch der entsprechenden Medikamente wird nach Überprüfung der medizinischen Befunde an den Antragsteller versendet.

Sollte die Prüfung der eingereichten Unterlagen einen unzureichenden Nachweis der oben aufgeführten Grundlagen für die Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung ergeben, erfolgt die Rücknahme der vorläufig erteilten Medizinischen Ausnahmegenehmigung.

Die Genehmigung wird im Falle des Erstantrags befristet (in der Regel auf ein (1) Jahr) erteilt. Im Falle eines Verlängerungsantrags wird in der Regel eine befristete Genehmigung für vier (4) Jahre erteilt. In jedem Fall ist ein aktueller lungenfunktioneller Befund nach den in Anhang 3 genannten Vorgaben beizufügen.

Athleten des Allgemeinen Testpools (ATP) müssen sich die inhalative Anwendung eines der in 5.13 genannten Beta-2-Agonisten, auch in Kombination mit einem inhalativen Glukokortikoid, nicht vorab



genehmigen lassen, sondern können im Falle eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß den Regeln der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen, sofern diese Regelung nicht den Anti-Doping-Richtlinien und Antragskriterien des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes widerspricht.

Für die Antragsstellung sind die von der NADA zur Verfügung gestellten Formulare ([www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de)) zu verwenden und die dort verlangten Informationen zu geben bzw. Dokumente beizufügen (siehe Anhänge 3 + 4). Diese Unterlagen sollen unverzüglich, spätestens aber vierzehn (14) Tage nach Erhalt des Analyseergebnisses bei der NADA eingereicht werden.

Wenn die Anforderungen gemäß Anlage 3 nicht erfüllt sind, wird keine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt und ein vom Labor gemeldetes *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* wird unter diesen Umständen als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gewertet.

Für den Spielbetrieb in Ligen von Mannschaftssportarten können gesonderte Regelungen vereinbart werden.

Kaderathleten und Angehörige eines Testpools unterhalb des Nationalen Testpools, aus dem Allgemeinen Testpool oder Freizeitbereich, die **jünger als fünfzehn (15) Jahre** alt oder **über fünfzig (50) Jahre alt** sind oder nicht einer der Gruppen von Athleten mit gesondert vereinbarter TUE-Pflicht unterliegen sowie Athleten, die keinem Testpool angehören und die diesem Regelwerk unterliegen, können sich im Falle der inhalativen Anwendung von Beta-2-Agonisten (beschränkt auf Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin) auch in Kombination mit einem inhalativen Glukokortikoid bei der Teilnahme an einer nationalen Wettkampfveranstaltung in Deutschland die medizinische Notwendigkeit durch ein ärztliches Attest vor der Anwendung bestätigen lassen, sofern diese Regelung nicht den Anti-Doping-Richtlinien und Antragskriterien des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes widerspricht. Das Attest ist in Kopie mitzuführen und bei einer Dopingkontrolle dem Kontrollprotokoll beizufügen. Die NADA ist berechtigt, die medizinische Notwendigkeit und die Applikation der Verbotenen Substanz nachträglich zu überprüfen.

In Abweichung von dieser Regelung gelten bei der Teilnahme an einer internationalen Wettkampfveranstaltung die Regeln des jeweiligen internationalen Verbandes.

*Athleten*, die eine Medizinische Ausnahmegenehmigung oder eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragt haben und deren Antrag abgelehnt wurde, dürfen die Substanz ohne die vorherige Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung nicht anwenden (eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung ist nicht zulässig).



## Artikel 6 Mitteilung über den nicht-systemischen und inhalativen Gebrauch von Substanzen

**6.1** Einige auf der *Verbotsliste* aufgeführte Substanzen werden anerkanntermaßen zur Behandlung von in *Athletenkreisen* verbreiteten Erkrankungen verwendet. Zu Überwachungszwecken ist für diese Substanzen, wenn sie nicht-systemisch angewandt werden, eine einfache Mitteilung über den *Gebrauch* erforderlich, die NADA stellt hierzu ein entsprechendes Formular, die Erklärung zum Gebrauch, zur Verfügung. Diese Regelung gilt ausschließlich für **Glukokortikoide**, die nicht-systemisch angewandt werden, darunter die intraartikuläre, periartikuläre, peritendinöse, epidurale, intradermale Injektion sowie die Inhalation.


**6.2<sup>K</sup>** Zu dem Zeitpunkt, an dem der Athlet mit dem *Gebrauch* der genannten Substanzen beginnt, bzw. je nach Verabreichungsart (Injektion) unmittelbar nach Beendigung der Verabreichung, sollte er dies *abhängig von seiner Testpoolzugehörigkeit* gemäß dem *Code* und *NADC* über *ADAMS* melden und parallel dazu eine Erklärung zum Gebrauch an die NADA senden. Die Mitteilung sollte die Diagnose, den Namen der Substanz, die Dosierung sowie den Namen und die Anschrift des Arztes enthalten.

Darüber hinaus muss der *Athlet* den *Gebrauch* der Substanz zwingend auf dem *Dopingkontrollformular* vermerken.

### **Abhängig von der Testpool-Zugehörigkeit des Athleten gilt dabei folgende Regelung:**

Angehörige des RTP, sofern sie nicht unter das TUE-Regelwerk ihres internationalen Verbandes fallen, des nationalen Testpools (NTP) oder weitere in Deutschland nach gesonderter Vereinbarung der TUE-Pflicht unterliegenden Gruppen von Athleten reichen dazu eine Erklärung zum Gebrauch ein. Für die Benachrichtigung sind die von der NADA zur Verfügung gestellten Formulare ([www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de)) zu verwenden und die dort verlangten Informationen zu geben (siehe Anhang 4).

Athleten des Allgemeinen Testpools, sofern sie keiner der Gruppen von Athleten mit gesondert vereinbarter TUE-Pflicht unterliegen sowie Athleten, die keinem Testpool angehören und die diesem Regelwerk unterliegen, können sich im Falle einer nicht-systemischen Anwendung von Glukokortikoiden (d.h. als Injektion in Gelenke, an Muskel- oder Sehnenansätze) bei der Teilnahme an einer nationalen Wettkampfveranstaltung in Deutschland alternativ die medizinische Notwendigkeit durch ein ärztliches Attest unmittelbar vor oder unverzüglich nach Verabreichung bestätigen lassen. Dies gilt auch für die inhalative Anwendung von Glukokortikoiden, auch zur Daueranwendung. Diese sollte in jedem Fall vor der Anwendung attestiert werden, sofern diese Regelung nicht den Anti-Doping-Richtlinien und Antragskriterien des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes widerspricht. Dabei müssen Dosierung, Applikationsweg und Verabreichungshäufigkeit angegeben wer-



den. Das Attest ist in Kopie mitzuführen und bei einer Dopingkontrolle dem Kontrollprotokoll beizufügen. Die NADA ist berechtigt, die medizinische Notwendigkeit und die Applikation der Verbotenen Substanz nachträglich zu überprüfen.

Für den Spielbetrieb in Ligen von Mannschaftssportarten können gesonderte Regelungen vereinbart werden.

## **Artikel 7 Clearingstelle**

**7.1** *Anti-Doping-Organisationen* sind verpflichtet, der WADA alle gemäß Abschnitt 5 ausgestellten Medizinischen Ausnahmegenehmigungen für *Athleten* in einem nationalen oder internationalen *Registered Testing Pool* mit der entsprechenden Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

**7.2** Die Mitteilungen über den *Gebrauch* sollten der WADA über ADAMS zur Verfügung stehen.

**7.3** Die Clearingstelle gewährleistet die Einhaltung strikter Vertraulichkeit in Bezug auf alle medizinischen Informationen.

## **Artikel 8 Übergangsregelung**

Medizinische Ausnahmegenehmigungen nach dem vereinfachten Verfahren (ATUEs), die vor dem 31. Dezember 2008 bei der NADA eingegangen sind, werden nach den Vorgaben des TUE-Standards Stand 2005 und des NADC 2006 bearbeitet.

Diese ATUEs behalten nach dem 1. Januar 2009 ihre Gültigkeit mindestens bis zu

- dem Datum, an dem sie nach einer Überprüfung durch das zuständige TUE-Komitee von diesem aufgehoben werden
- dem in der Genehmigungsurkunde angegebenen Gültigkeitszeitraum
- bis zum 31. Dezember 2009.



## Anhang 1 Begriffsbestimmungen

### I. Begriffsbestimmungen des NADC

**ADAMS:**

Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

**Anti-Doping-Organisation:**

Eine Organisation, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, Internationale Sportfachverbände und Nationale Anti-Doping-Organisationen, die NADA und die nationalen Sportfachverbände.

**Athlet:**

Eine Person, die auf internationaler Ebene (von den Internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den Nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt, und nicht auf Testpool-Athleten beschränkt) an Sportveranstaltungen teilnimmt sowie jeder andere Wettkampfteilnehmer, welcher der Zuständigkeit eines Unterzeichners oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC angenommen hat, unterliegt. Alle Bestimmungen des Codes und/ oder des NADC, insbesondere zu Dopingkontrollen und zu Medizinischen Ausnahmegenehmigungen müssen auf internationale und nationale Wettkampfteilnehmer angewandt werden. Einige Nationale Anti-Doping-Organisationen können beschließen, Kontrollen auch bei Freizeit- oder Alterssportlern durchzuführen, die keine gegenwärtigen oder zukünftigen Spitzenathleten sind, und



auch auf sie die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden. Die Nationalen Anti-Doping-Organisationen sind jedoch nicht verpflichtet, alle Regelungen des Codes und/ oder des NADC auf diese Personen anzuwenden. Für Athleten, die nicht an internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, können bestimmte nationale Dopingkontrollbestimmungen festgelegt werden, ohne dass dies dem Code und/ oder dem NADC widerspricht. Demzufolge könnte ein Land entscheiden, Freizeitsportler zu kontrollieren, ohne jedoch Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Ebenso könnte ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, die Wettkampfteilnehmer zu kontrollieren, ohne zuvor Medizinische Ausnahmegenehmigungen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Im Sinne des Artikels 2.8 und im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein Athlet eine Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des WADA-Code, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC annimmt, teilnimmt.

**Kommentar zur Definition „Athlet“:**

Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes und/ oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Sportfachverbände und/ oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargestellt werden. Auf nationaler Ebene gelten die auf Grundlage des Codes erstellten Anti-Doping-Bestimmungen (in Deutschland der NADC) als Mindeststandard für alle Personen in Nationalmannschaften oder Nationalkadern sowie für alle Personen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft in einer Sportart qualifiziert haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass all diese Athleten dem Registered Testing Pool einer Nationalen Anti-Doping-Organisation angehören müs-



sen. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.

**Athleten auf nationaler Ebene:**

Athleten, die sich im Testpool der NADA befinden oder an nationalen Sportwettkämpfen teilnehmen.

**Athleten eines internationalen Testpools:**

Athleten, die Mitglied eines International Registered Testing Pool eines internationalen Sportfachverbands sind.

**Atypisches Analyseergebnis:**

Ein Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem International Standard for Laboratories und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt wird.

**Außerhalb des Wettkampfs:**

Zeitraum, der nicht innerhalb des für den für einen Wettkampf festgelegten Zeitraum liegt. (Siehe auch: Innerhalb des Wettkampfs).

**Code:**

Der Welt-Anti-Doping-Code.

**Dopingkontrolle:**


Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.

**Dopingkontrollverfahren:**


Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Verhandlungen.



<b>Gebrauch:</b>	Die Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode.
<b>Innerhalb des Wettkampfs:</b>	Soweit nicht durch einen Internationalen Sportfachverband oder einer anderen zuständigen Anti-Doping-Organisation anders geregelt, beginnt der Zeitraum innerhalb des Wettkampfs zwölf Stunden vor Beginn eines Wettkampfs, an dem der Athlet teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses Wettkampfes und des Probenahmeprozess in Verbindung mit diesem Wettkampf.
<b>International Standard:</b>	Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Code. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines International Standard (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in International Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die International Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den International Standards veröffentlicht werden.
<b>Kommentar zur Definition „International Standard“:</b>	Gegenwärtig hat die WADA folgende fünf (5) International Standards verabschiedet: Prohibited List, International Standard for Testing, International Standard for Laboratories, International Standard for Therapeutic Use Exemptions und International Standard for Data Protection and the Protection of Privacy.
<b>Internationale Wettkampfveranstaltung:</b>	Eine Wettkampfveranstaltung, bei der das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympisch Komitee, ein Internationaler Sportfachverband, ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der Wettkampfveranstaltung auftritt oder die technischen Funktionäre der Wettkampfveranstaltung bestimmt.
<b>NADA:</b>	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; Nationale Anti-Doping-Organi-



	sation in Deutschland mit Sitz in Bonn.
<b>NADC:</b>	Nationaler Anti Doping Code der NADA.
<b>Nationale Anti-Doping-Organisation:</b>	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von Proben, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/ besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als Regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/ einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation.
<b>Nationale Wettkampfveranstaltung:</b>	Eine Wettkampfveranstaltung, an der internationale oder nationale Spitzenathleten teilnehmen, die keine internationale Wettkampfveranstaltung ist.
<b>Registered Testing Pool:</b>	Die Gruppe der Spitzenathleten, die von jedem Internationalen Sportfachverband und jeder Nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird und den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen Internationalen Sportfachverbands oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegt. Jeder Internationale Sportfachverband veröffentlicht eine Liste der Athleten des Registered Testing Pool namentlich oder mit Hilfe anderer eindeutiger Kriterien.
<b>Testpool:</b>	Der von der NADA in Abstimmung mit der jeweiligen Anti-Doping-Organisation festgelegter Kreis von Athleten, der Trainingskontrollen unterzogen werden soll.
<b>Trainingskontrolle:</b>	Eine Dopingkontrolle, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines Wettkampfs liegt.



<b>Unterzeichner:</b>	Diejenigen Einrichtungen, die den Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische und Paralympische Komitee, die Internationalen Sportfachverbände, die Nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees, Veranstalter großer Sportwettkämpfe, Nationale Anti-Doping-Organisationen, die WADA und die NADA.
<b>Veranstalter großer Sportwettkämpfe:</b>	Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettkampfanstaltung fungieren.
<b>Verbotene Methode:</b>	Jede Methode, die in der Verbotensliste als solche beschrieben wird.
<b>Verbotene Substanz:</b>	Jede Substanz, der in der Verbotensliste als solcher beschrieben wird.
<b>Verbotensliste:</b>	Die Liste der WADA, in der die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.
<b>Von der Norm abweichendes Analyseergebnis:</b>	Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, das/ die im Einklang mit dem International Standard for Laboratories und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.
<b>WADA:</b>	Die Welt-Anti-Doping-Agentur ( <a href="http://www.wada-ama.org">www.wada-ama.org</a> )
<b>Werktage:</b>	Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
<b>Wettkampf:</b>	Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basket-



ballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

**Wettkampfdauer:**

Die von einem Wettkampfveranstalter festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer Wettkampfveranstaltung.

**Wettkampfkontrolle:**

Dopingkontrolle, die innerhalb eines Wettkampfs durchgeführt wird.

**Wettkampfveranstaltung:**

Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die zusammen von einem Veranstalter durchgeführt werden (beispielsweise die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

**II. Begriffsbestimmungen des Internationalen Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigungen**

**Internationaler Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen:**

Medizinische Ausführungsbestimmung zum Code.

**Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen:**

Das von der zuständigen Anti-Doping-Organisation zur Begutachtung der dokumentierten Krankenakte und abschließenden Bewilligung medizinischer Ausnahmegenehmigungen eingerichtete Gremium.

**Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA:**

Das von der WADA zur Überprüfung medizinischer Ausnahmegenehmigungen eingerichtete Gremium.

**Krankenakte:**

Die Mindestanforderungen an aussagekräftigen Untersuchungsergebnissen und medizinischen Unterlagen für das Genehmigungsverfahren für den TUE-Prozess im Falle der Behandlung von Asthma und seiner klinischen Varianten. Im Englischen entspricht



dies der so genannten Medical File.

**Medizinisch:**

Im Rahmen einer Behandlung oder im Zusammenhang mit der Behandlung einer Krankheit durch Heilmittel oder Heilmethoden stehend; oder Heilung bewirkend oder zur Heilung beitragend.

**Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE):**

Eine vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage einer dokumentierten Krankenakte vor der Anwendung einer Substanz oder einer Methode im Sport bewilligte Erlaubnis.

**Rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung:**

Ein vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage einer dokumentierten Krankenakte bewilligte Erlaubnis, nachdem ein Labor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis gemeldet hat.



## Anhang 2 Kommentare

### I. Einleitung

Die nachfolgenden Kommentare unterstützen und interpretieren die jeweiligen Artikel des Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen. Zu unterscheiden ist zwischen den Kommentaren des *Code* und des Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu bestimmten Artikeln und den entsprechenden Umsetzungen der im *NADC* aufgeführten Artikel, die ebenso wie die Artikel selbst zwingend umzusetzen sind sowie den ergänzenden Kommentaren der *NADA*.

Im Gegensatz zur Darstellung im *Code* sind die Kommentare nicht unmittelbar in den Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen integriert, sondern in den Anhang zum Regelwerk aufgenommen worden. Zum einen fördert dies die Übersichtlichkeit des Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und entspricht zum anderen der grundlegenden Systematik deutscher Rechtsvorschriften. Ungeachtet dessen sind die Kommentare maßgeblicher Bestandteil des Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und sturieren demzufolge, sofern nicht anders gekennzeichnet, ebenso wie die einzelnen Vorschriften zwingend von der *WADA* vorgegebene und demnach umzusetzende Regeln.

Die nachfolgende Aufstellung erfasst die von der *WADA* zu den einzelnen Artikeln des Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen statuierten Kommentare, die ebenfalls zwingend in den Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen aufzunehmen waren. Soweit darüber hinaus eine ergänzende Kommentierung einzelner Artikel durch die *NADA* erfolgt ist, sind diese Kommentare durch den ausdrücklichen Zusatz „(NADA)“ gekennzeichnet.

### II. Kommentare

Zu Artikel 1 / Artikel 18.5.1 Bei der Auslegung dieses Artikels herrschte in der Vergangenheit oft Unklarheit hinsichtlich Medizinischer Ausnahmegenehmigungen. Sofern in den Bestimmungen eines internationalen Sportfachverbandes oder einer Vereinbarung mit einem internationalen Sportfachverband nicht anders geregelt, sind nationale Anti-Doping-Organisationen nicht berechtigt, internationalen Spitzenathleten Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

(NADA) Bei einem möglichen Einsatz bei Olympischen oder Paralympischen Spielen oder den Spielen der Gehörlosen gelten, soweit nicht anders festgelegt, die gesonderten Regeln des IOK, IPK oder ICSD. Eine Ge-



nehmung muss je nach Substanz im Vorfeld oder vor Ort beantragt werden.

Zu Artikel 2

Dieser Standard kann für alle Athleten gelten, die gemäß der Definition des NADC zu dessen Einhaltung verpflichtet sind, d. h. für Athleten ohne Behinderung und für Athleten mit Behinderung. Dieser Standard ist unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des einzelnen Athleten anzuwenden. Beispielsweise kann eine Ausnahmegenehmigung, die für einen Athleten mit Behinderung angemessen ist, für einen anderen Athleten unangemessen sein.

Zu Artikel 2.6

Jede Medizinische Ausnahmegenehmigung erhält eine vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen bestimmte Laufzeit. Es kann vorkommen, dass eine Medizinische Ausnahmegenehmigung abgelaufen ist oder zurückgenommen wurde, die Verbotene Substanz, für welche die Medizinische Ausnahmegenehmigung galt, jedoch noch im Organismus des Athleten vorhanden ist. In einem solchen Fall muss die Anti-Doping-Organisation, die anhand des von der Norm abweichenden Analyseergebnisses eine erste Überprüfung durchführt, feststellen, ob der Befund mit dem Ablauf der Bewilligung oder dem Entzug der Bewilligung übereinstimmt.

Zu Artikel 2.7 (NADA)

Die Anzeige der Notfallbehandlung hat **unverzüglich** bei der NADA, spätestens jedoch **vor** der Teilnahme am Wettkampf beim für diesen Wettkampf zuständigen Anti-Doping-Beauftragten des Veranstalters oder Verbandes zu erfolgen. Ist dieser nicht an der Wettkampfstätte erreichbar, ist die Notfallbehandlung gegenüber dem Wettkampfgericht anzuzeigen. Erfolgte die Notfallbehandlung während des Wettkampfes hat die Anzeige unmittelbar nach Beendigung des Wettkampfes zu erfolgen.

Erfolgt im Rahmen einer Notfallbehandlung oder der Behandlung einer akuten Erkrankung ein operativer Eingriff unter Einsatz von Verbotenen Substanzen, sind auch diese bei der NADA unverzüglich anzuzeigen.

Derartige Anzeigen nach einer Aufforderung zur Dopingkontrolle sind nicht zulässig.

Zu Artikel 5.2. (NADA)

Für die Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb muss ggf. beim Veranstalter oder internationalen Verband eine gesonderte Ge-




nehmigung eingeholt werden, wenn dort die nationale nicht anerkannt wird oder dort andere Regelungen gelten.

Zu Artikel 5.12. (*NADA*) Dies dient dem Schutz von Athleten und deren Erholung. Bei bekannten Allergien und deren Behandlung im seltenen, akuten Notfall (z.B. Insektenstich) kann nach Wiederherstellung des Gesundheitszustandes des Athleten im Einzelfall eine Ausnahme von dieser Regelung gemacht werden.

Zu Artikel 5.13. (*NADA*) Zur Vermeidung von formalen und medizinischen Fehlern, vor allem nach von der Norm abweichenden Analyseergebnissen sollten die Athleten des Allgemeinen Testpools vor Gebrauch der in 5.13 genannten Substanzen vorab einen Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung und die entsprechende Krankenakte (Medical File) mit den geforderten aussagekräftigen Untersuchungsergebnissen zur Prüfung bei der NADA einreichen. Dies soll zum Schutz und der Absicherung sowie der besseren Information der Athleten gelten.

Zu Artikel 6.2. (*NADA*) Zur Vermeidung von formalen und medizinischen Fehlern (vor allem von der Norm abweichenden Analyseergebnissen) kann die NADA den Eintrag über die nicht-systemische oder inhalative Anwendung von Glukokortikoiden für den Athleten in ADAMS vornehmen, sofern ihr eine entsprechende Erklärung zum Gebrauch vorliegt.



### **Anhang 3 Mindestanforderungen für die im Genehmigungsverfahren zu verwendende Krankenakte für den TUE-Prozess im Falle der Behandlung von Asthma und seiner klinischen Varianten**

Ein ärztlicher Bericht muss den aktuellen Stand der Medizin widerspiegeln und Folgendes beinhalten:

- 1) Eine aktuelle (jährlich auf dem neuesten Stand) vollständige Krankengeschichte durch einen Arzt mit besonderem Augenmerk auf das Atmungssystem;
- 2) Einen in der Folge jährlich zu erneuernden Bericht über die klinische Untersuchung mit besonderem Augenmerk auf das Atmungssystem;
- 3) Einen aktuellen Spirometriebericht (max. 1 Jahr alt) mit Angabe der Einsekundenkapazität (FEV1);
- 4) Bei einer Behinderung der Atemwege wird die Spirometrie nach der Inhalation eines kurzwirksamen Beta-2-Agonisten wiederholt, um die Umkehrbarkeit der Bronchokonstriktion zu demonstrieren (max. 4 Jahre alt);
- 5) Liegt keine umkehrbare Verengung der Atemwege vor, ist ein bronchialer Provokationstest erforderlich, um eine Überempfindlichkeit der Atemwege nachzuweisen.
- 6) Den genauen Namen, die Fachrichtung und Anschrift (einschließlich Telefon, E-Mail und Fax) des untersuchenden Arztes (Allgemeinmediziner / Pneumologe / Internist / Sportmediziner oder Kinderarzt).

## Anhang 4 **Formulare für TUEs und Erklärungen zum Gebrauch**

Antragsnummer / #  
(wird von NADA ausgefüllt / to be filled in by NADA)



### **Antrag auf** **Medizinische Ausnahmegenehmigung** **für die Anwendung verbotener Substanzen** Therapeutic Use Exemption **TUE**

**Bitte alle Felder vollständig & leserlich ausfüllen!**

Please complete all sections in capital letters or typing

#### **1. Persönliche Angaben / Athlete Information**

Nachname: .....	Vorname(n): .....	
<small>Surname</small>	<small>Given Names</small>	
Weiblich/Female <input type="checkbox"/>	Männlich/Male <input type="checkbox"/>	Geburtsdatum/Date of birth(tt/mm/jjjj): .....
Adresse: .....		
<small>Address</small>		
PLZ: .....	Stadt: .....	Land: .....
<small>Postcode</small>	<small>City</small>	<small>Country</small>
Tel. (dienstlich/work): .....		Tel. (privat/home): .....
Mobil(e): .....		E-mail: .....
Sportart/Sport: .....		Disziplin/Discipline: .....
Sportfachverband/National Sport Organization: .....		Testpool: .....
Wenn Behindertensportler, bitte Behinderung angeben: .....		
<small>(If athlete with disability, indicate disability)</small>		

#### **2. Medizinische Information / Medical information**

<b>Diagnose (inklusive ausführlicher medizinischer Information als Anlage) (siehe Fußnote 1):</b>
Diagnosis with sufficient medical information (see note 1):
.....
.....
<b>Sofern eine erlaubte Alternative zur Verfügung steht, geben Sie bitte Gründe an, warum aus medizinischer Sicht die verbotene Substanz angewandt werden muss:</b>
If a permitted medication can be used to treat the medical condition, provide clinical justification for the requested use of the prohibited medication:
.....
.....

<sup>1</sup>**Diagnose:** als verschlossene Arztsache müssen folgende Dokumente dem Antrag im Original oder in Kopie beigefügt sein: eine gutachterliche Stellungnahme des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärzte zum Krankheitsbild mit Vorgeschichte, Befunde (z.B. Laborergebnisse), Krankheitsverlauf, aktuelle Medikation, mögliche Behandlungsdauer sowie eine Stellungnahme des behandelnden Arztes, warum keine andere Therapie eingesetzt werden kann. Diagnose und Therapie sollen nach wissenschaftlichen Kriterien stimmig sein. Die NADA kann weitere Gutachten hinzuziehen; die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers. <sup>1</sup>**Diagnosis:** Evidence confirming the diagnosis must be attached and forwarded with this application. The medical evidence should include a comprehensive medical history and the results of all relevant examinations, laboratory investigations and imaging studies. Evidence should be as objective as possible in the clinical circumstances and in the case of non-demonstrable conditions independent supporting medical opinion will assist this application.





### 5. Erklärung des Athleten / Athlete's declaration

Hiermit beantrage ich, ..... die medizinische Ausnahmegenehmigung für die Anwendung verbotener Substanzen oder Methoden der WADA Verbotsliste und bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der unter 1. gemachten Angaben. Ich gestatte weiterhin die Herausgabe meiner ärztlichen Unterlagen zur Vorlage bei NADA, WADA, dem WADA TUEC (Therapeutic Use Exemption Committee der WADA) und anderen Anti Doping Organisationen gemäß der Bestimmungen des WADA Code. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann. In einem solchen Fall muss ich meinen behandelnden Arzt und die jeweilige Anti Doping Organisation schriftlich darüber informieren. Mir ist weiterhin bekannt, dass ich bei einem Widerruf dieser Einwilligung weder eine medizinische Ausnahmegenehmigung noch eine Verlängerung einer bestehenden Ausnahmegenehmigung erhalten kann, da keine medizinische Ausnahmegenehmigung ohne Vorlage vollständiger medizinischer Dokumentation erteilt werden kann.

I, ..... certify that the information under 1. is accurate and that I am requesting approval to use a Substance or Method from the WADA Prohibited List. I authorize the release of personal medical information to the Anti-Doping Organization (ADO) as well as to WADA staff, to the WADA TUEC (Therapeutic Use Exemption Committee) and to other ADO under the provisions of the Code. I understand that if I ever wish to revoke the right of these organizations to obtain my health information on my behalf, I must notify my medical practitioner and my ADO in writing of that fact. I also understand that if I withdraw my consent to the release of my personal medical information, I may not receive approval for a TUE or the renewal of an existing TUE, since no TUE can be granted or renewed without the disclosure of comprehensive medical data.

<b>Unterschrift des Athleten:</b> .....	<b>Datum:</b> .....
Athlete's signature	Date
(Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten)	
<b>Unterschrift des Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreters:</b>	
.....	<b>Datum:</b> .....
Parent's/Guardian's signature (if the athlete is a minor or has a disability preventing him/her to sign this form, a parent or guardian shall sign together with or on behalf of the athlete)	

**Bitte übersenden sie nur vollständige Anträge an die NADA oder Ihren Fachverband.** Unvollständige Anträge werden zurück gesandt und müssen erneut eingereicht werden. Sie sollten eine Kopie des Antrages für Ihre Unterlagen behalten.

**Incomplete Applications will be returned and will need to be resubmitted.** Please submit the completed form to the Anti doping Organization and keep a copy for your records.

STRENG VERTRAULICH / STRICTLY CONFIDENTIAL

3



NADA Bonn, Heussallee 38, 53113 Bonn, [www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de)

Nummer/#  
(wird von NADA ausgefüllt / to be filled in by NADA)



## Erklärung zum Gebrauch Declaration of Use

Glukokortikoide durch Inhalation <input type="checkbox"/> Glucocorticosteroids by inhalation	Nicht-systemisch verabreichte Glukokortikoide* <input type="checkbox"/> Glucocorticosteroids by non-systemic routes *
---	--

Bitte alle Felder **vollständig & leserlich** ausfüllen!  
Please complete all sections in capital letters or typing

### 1. Persönliche Angaben / Athlete Information

Nachname: .....	Vorname(n): .....	
Surname	Given Names	
Weiblich/Female <input type="checkbox"/>	Männlich/Male <input type="checkbox"/>	Geburtsdatum/Date of birth(tt/mm/jjjj): .....
Adresse: .....		
Address		
PLZ: .....	Stadt: .....	Land: .....
Postcode	City	Country
Tel. (dienstlich/work): .....		Tel. (privat/home): .....
Mobil(e): .....		E-mail: .....
Sportart/Sport: .....		Disziplin/Discipline: .....
Sportfachverband/National Sport Organization: .....		Testpool: .....
Wenn Behindertensportler, bitte Behinderung angeben: .....		
(If athlete with disability, indicate disability)		

### 2. Medizinische Information / Medical information

Diagnose / Diagnosis:
.....
.....

### 3. Angaben zu relevanten Medikamenten / Medication details

Name und Wirkstoff des Medikaments Prohibited substance(s) <i>Generic name</i>	Dosierung [z.B. 0,2 mg] Dose of administration	Verabreichung [z.B. i.a., p.t., etc.] Route of administration	Häufigkeit der Verabreichung Frequency of administration
1.			
2.			
3.			

\* Nicht-systemische Anwendungen sind z.B. intraartikuläre, periartikuläre, peritendinöse, epidurale und intradermale Injektionen. Die dermale, nasale, buccale ophthalmische, otologische oder gingivale Anwendung muss nicht angezeigt werden. / Non-systemic routes include intraarticular, periarticular, peritendinous, epidural and intradermal injections. Dermatological, nasal, buccal, ophthalmic, ontological or gingival applications do not require a DoU or TUE.

STRENG VERTRAULICH / STRICTLY CONFIDENTIAL

1



NADA Bonn, Heussallee 38, 53113 Bonn, [www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de)



<b>Voraussichtliche Behandlungsdauer</b> Intended duration of treatment:	Einmalig <input type="checkbox"/> Notfall <input type="checkbox"/> once only emergency oder dauerhaft (Woche/Monat):..... duration
<b>Voraussichtlich nächster Wettkampf:</b> Date of next competition:	Datum:..... date

#### 4. Erklärung des Arztes / Medical practitioner's declaration

Hiermit bestätige ich, dass die o.g. Wirkstoffe / Medikamente für die Behandlung des beschriebenen Krankheitsbildes des genannten Athleten notwendig ist/sind und dass der Einsatz von anderen Medikamenten keine ausreichende Wirkung hätte.

I certify that the above-mentioned treatment is medically appropriate and that the use of alternative medication not on the prohibited list would be unsatisfactory for this condition.

Name:.....
Qualifikation/medizinische Fachrichtung..... Medical specialty
Adresse: .....
Tel.: .....
Fax: .....
E-mail: .....
<b>Unterschrift und Stempel des Arztes:</b> ..... <b>Datum:</b> .....
Signature of Medical Practitioner Date

#### 5. Erklärung des Athleten / Athlete's declaration

Hiermit bestätige ich, ....., die Richtigkeit und Vollständigkeit der unter 1. gemachten Angaben. Ich gestatte die Herausgabe meiner ärztlichen Unterlagen zur Vorlage bei NADA, WADA und anderen Anti Doping Organisationen gemäß der Bestimmungen des WADA Code. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit schriftlich gegenüber meinem behandelnden Arzt und der NADA widerrufen kann.

I, ..... certify that the information under 1. is accurate. I authorize the release of personal medical information to the Anti-Doping Organization (ADO) as well as to WADA staff, to the WADA TUEC (Therapeutic Use Exemption Committee) and to other ADO under the provisions of the Code. I understand that if I ever wish to revoke the right of these organizations to obtain my health information on my behalf, I must notify my medical practitioner and my ADO in writing of that fact.

<b>Unterschrift des Athleten:</b> ..... <b>Datum:</b> .....
Athlete's signature Date
(Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten)
<b>Unterschrift des Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreters:</b>
..... <b>Datum:</b> .....
Parent's/Guardian's signature (if the athlete is a minor or has a disability preventing him/her to sign this form, a parent or guardian shall sign together with or on behalf of the athlete)

**Bitte übersenden sie nur vollständige Formulare an die NADA oder Ihren Fachverband.** Unvollständige Formulare werden zurück gesandt und müssen erneut eingereicht werden. Sie sollten eine Kopie des Formulars für Ihre Unterlagen behalten.

**Incomplete Applications will be returned and will need to be resubmitted.** Please submit the completed form to the Anti doping Organization and keep a copy for your records.

**Die Anwendung von Glukokortikoiden muss bei einer Dopingkontrolle zusätzlich zur Übersendung der Erklärung zum Gebrauch an die NADA zwingend angegeben werden!**  
In addition, the athlete must declare the use of glucocorticosteroids on the doping control form!

STRENG VERTRAULICH / STRICTLY CONFIDENTIAL

2



NADA Bonn, Heussallee 38, 53113 Bonn, [www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de)